

135

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IX ZB 265/68

in der Entschädigungssache

Robert-Georges G [REDACTED], Avenue du C [REDACTED],
B [REDACTED] (Belgien),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

135

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Henkel
in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 31. Januar 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Frage, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen
des § 150 BFG zu Recht verneint hat, kann auf sich beruhen.
Denn das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil
des Landgerichts auch aus medizinischen Gründen bestätigt.
Diese Erwägungen tragen das Urteil. Sie lassen keinen Rechts-
fehler erkennen und werfen keine grundsätzliche Rechtsfrage,
auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Ent-
gegen der Darstellung des Klägers haben die Gutachter der
I. Medizinischen Klinik der Universität D. die Verfol-
gungsabhängigkeit des im Vordergrund der gesundheitlichen
Störungen des Klägers stehenden Darmleidens nicht schlechthin,
sondern nur für den Fall erwogen, daß ein zeitlicher Anschluß
an die Verfolgung hergestellt werden könne. Diese Voraussetzung
hat aber das Berufungsgericht verneint. Es hat angesichts der
eigenen Angaben des Klägers zur Krankengeschichte bei seiner
vertrauensärztlichen Untersuchung und der weiteren krankenge-

165

- 7 -

entschiedlichen Umstände der in ansehts des Inhalts der erst-
bescheinigung des Arztes Dr. W. [REDACTED] vom 27. März 1986 den
späteren Bescheinigungen dieses Arztes keinen Beweiswert bei-
gemessen. Diese tadelhafte Würdigung gibt keinen Anlaß,
die Revision zuzulassen. Der Bundesgerichtshof hat in Urteil
Az. 1987, 500 Nr. 16 dargelegt, unter welchen Voraussetzungen
ein Zeuge, der eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, oben-
drein noch vernommen werden muß. Mit den in diesem Urteil dar-
gelegten Grundsätzen, die auch für die Entscheidung über die
Vernennung eines sachverständigen Zeugen (§ 414 ZPO) gelten,
steht das angegriffene Urteil nicht in Widerspruch. Das Beru-
fungsgericht war nach Aufzeigen der sich aus den verschiedenen
Bescheinigungen des Arztes ergebenden Widersprüche und Ungenauig-
keiten nicht gehalten, ausdrücklich die Frage zu erörtern, ob
dieser Mangel durch eine persönliche Vernehmung des Arztes noch
geklärt werden könnte.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe der § 219
Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klagers
in der Forterfolge aus § 57 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zu-
rückgewiesen werden.

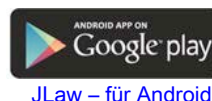
Mai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS